No. IX.

An den Herrn Landreceptor Schiffer.

Gehorsamste Erklärung auf Veranlassung der am 21. l. M. vorgelesenen Puncten von Seiten der Landdeputirten rc. des Fürstenthums Essen.

Hochedelgeborner

Hochgeehrtester Herr Land-Receptor!

Eure Hochedelgeboren haben am 21ten l. M. mit Bezugnehmung auf einen hohen Auftrag von der Höchlöblichen Kriegs- und Domainen-Kammer uns versammelten Deputirten, gewisse Artikel vorlesen lassen, und dabei verlangt, daß wir solche als Verhaltungs-Regelen, zur Stelle mittelst unserer Unterschriften genehmigen sollten. Weil uns dieser Gegenstand indeß bedenklich vorkam, so baten wir um Abschrift der vorgelesenen Puncte, und eine Bedenkzeit von 8 Tagen; diese ward gestattet, jene aber versagt, ungeachtet wir die Copial-Gebühren erbothen. So viel wir uns nun besinnen können, waren die vorgelesenen Puncte, dem Hauptinhalte nach, folgende:

1) Wir sollten die Bauerschaften nicht zusammen kommen lassen, ohne der Receptur Anzeige zu machen.

2) Auch sollten keine Gelder ohne solche Anzeige erhoben werden.

3) Wir sollten keinen auswärtigen Consulenten haben, und zwar unter Zuchthausstrafe. Dann endlich

4) wurden wir auf eine Reihe von Gesetzen hingewiesen, worüber eine die Citationen enthaltende Note uns zugestellt ward.

Mit

Mit schuldigem Gehorsam erklären wir uns auf jeden dieser aufgestellten Puncte.

Zu 1 und 2 werden wir uns gehörig achten, in dem ehrerbietigsten Vertauen: daß eine humane und lieberale Regierung uns in unsern Berathschlagungen, über die zur Frage kommende Landesbeschwerden, nie stören lassen werden. —

Das Recht der Petition und Remonstration, kann auch in absolut monarchischen Staaten, den Unterthanen nicht verwehrt werden, vielweniger aber in teutschen Ländern, wo die Regierungsform durch Stände beschränkt ist. Zwar glaubte vor einigen Jahren ein teutscher Fürst in einem Lande, wo keine landständische Verfassung obwaltet, seinen Unterthanen alle Versammlung, um sich über Landesangelegenheiten zu berathen — verbiethen zu können; Allein das höchste Reichsgericht erließ den Spruch: daß der Fürst „seine klagende Unterthanen an Vortragung ihrer Beschwerden, deren Berathschlagung, auch zu diesem Ende nothdürftigen Zusammenkünften, und Einsammlung der erforderlichen Gelder — nec directe nec indirecte, behindern solle." —

M. s. merkwürdige Reichshofraths-Conclusa p. 2. concl. 283.

Zu 3 bemerken wir gehorsamst, als treue Unterthanen nicht glauben zu können, daß unser Großmüthige, nach liberalen Maximen regierende König und Fürst, uns dasjenige versagt wissen wolle, was kein edeler teutscher Fürst seinen Landschaften oder Ständen entzieht, nämlich: die Freyheit sich der Berathung eines vom Hofe unabhängigen, jedoch als teutscher Rechtsgelehrter characterisirten, und gehörig controllirten, Schriftstellers bedienen zu mögen. Und zwar — in solchen Fällen, wo das Landes-Interesse mit dem Cameral-Interesse in Collision zu gerathen scheint, und wo es darauf ankommen mag, die Rechte und Freyheiten der Unterthanen mit rücksichtloser Beharrlichkeit im Wege der Constitution, doch immer mit der bescheidensten Ehrfurcht gegen alle Staatsgewalten, auch allenfalls gegen den Hof, zu vertheidigen. Und dann — zu solcher Zeit, wo eine große Oscillationen hinterlaßende Staatskatastrophe in Teutschland, kaum vorgegangen, wo die neue Gesetzgebung mit den Elementen der alten noch im Kampfe, und wo es für die in die Entschädigungsmasse geworfene Völkerschaften, äußerst wichtig ist, ihre neue Regenten über die besondere eigenthümliche Verfassung ihrer seit Jahrhunderten selbstständigen Länder, durch Local-Berichte aufzuklären, immittelst die grundvertragsmäßige Staatsformen aufrecht,

und

und bis zur anderweiten freyen Vereinigung zwischen Herrn und Land, den 60. §. des Reichs-Entschädigungsschlusses, als unverbrüchliche Norm vor Augen zu halten. Nebst dieser allgemeinen Ansicht hat unser schon bekannte Consulent zur Rechtfertigung der durch einhelligen Beschluß auf ihn gefallenen Wahl, und der von ihm geschehenen Annahme mehrere in den Preußischen Normalverordnungen selbst bewährte Specialgründe zusammengestellt, und er hat sie auf Veranlassung einer gegen seine Person vorgebrachten feindseligen Anklage und Zwischenkunft unserer hohen Regierung zu Münster in einem Berichte an seine Landesregierung vorgetragen; da dieser Bericht wahrscheinlich mitgetheilt werden wird; so mag hier, um dem Gesetze der Sparsamkeit zu huldigen, darauf mit hoher Erlaubniß Bezug genommen werden; indeß können wir bei Gelegenheit dieses Punctes nicht umhin, die gehorsamste Bitte noch anzureihen: daß man doch gegen unsern Consulenten edel handeln, und ihn ferner nicht mit den verhaßten Namen eines Winkelschriftstellers, eines unbefugten Consulenten u. s. w. beschimpfen, noch weniger aber seine Aeusserungen durch Unkunde oder Gefährde entstellen, und solche Verfälschungen seiner Autorschaft zurechnen lassen wolle, wovon eine, gestern vorgelegte Resolution der hochlöblichen Cammer an die angebliche Deputirte Giese und Coert d. d. Hamm den 31 August nächsthin ein neues ganz auffallendes und nähere Critik verdienen mögendes Beispiel darstellt.

Doch für jetzt von dergleichen Persönlichkeiten, wobei die Hauptsache nicht leiden darf noch soll, abgesehen, wenden wir uns

zu 4) und können unsern tiefsten Schmerz darüber nicht bergen, daß man Veranlassung genommen habe, auf jene Strafgesetze — die von frechem unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, von dadurch veranlaßtem Mißvergnügen der Bürger gegen die Regierung, von Aufwiegelen, und Aufruhr u. s. w. Sprache führen — uns treue, biedere Unterthanen eigends anzuweisen: Wie kann doch um des Himmels willen unsere offenkundige Vaterlandsliebe, unsere enthusiastische Anhänglichkeit an Fürst und Landesgesetze mit solchen Wolken des Verdachts umhüllet werden? wie kann irgend ein Mann, wenn er nicht entschiedener Feind des Volkes ist, unsere constitutionsmäßige Handlungen so giftig anschwärzen?? Damit aber derley gefährlichen Schleichkünsten und lohnsüchtiger Anträgerey, das nothwendige Ziel gesteckt werde, so ist es hier und jetzt wohl an Ort und Zeit, unser gesetzmäßiges Bestreben in seiner Bewegursache, und nach sei-

seinem Zwecke, auch zugleich in den Grundsätzen, die uns leiten, etwa näher darzustellen. —

Wir wollen nämlich unsere politische und bürgerliche Freyheit aufrecht erhalten; nicht jene gallische fieberhafte, die von Demagogen erzeugt ward, und Land und Leute verheerte; Nein, solche nicht, sondern die weise gemäßigte Freyheit, die von unsern theuren Voreltern mit Guth und Blut behauptet, und uns als ein heiliges Erbtheil übertragen worden; Diese unsere Freyheit ist weit älter, als die französische Revolution, und sie ist kein Dunstgebilde, sondern bewährt durch graue Erfahrung. Und Heil uns! sie ward in einer förmlichen Verfassungs-Urkunde (in dem Landesgrundvergleiche vom 2ten Sept. 1794) für immer sanctionirt.

Diese Constitutionsurkunde beruht auf einem System, welchem die bewährtesten Gelehrten, die weisesten Staatsmänner, und alle jene edele teutsche Männer, die den Volksschmeichler eben so wie den Hofschranzen verachten, und es mit Fürst und Volk wahrhaft wohl meynen, einstimmig huldigen. Es ist nämlich das Repräsentativ-System, ohne welches keine Staatsverfassung dauerhaft glücklich seyn kann. Es ist das Resultat der allgemeinen Aufklärung, die Frucht der Jahrhunderte, und einer gründlichen in ihrem Fundament nicht wankenden Philosophie, dies System gründet ein Gleichgewicht gegen die Herrschergewalt, und wehret nicht minder der Zügellosigkeit aller als dem Despotism des Einzelnen. Eben dies System, welches bei der teutschen Reichsverfassung im Ganzen zum Grunde liegt, ist hier auf die Territorialverfassung angewendet, und so wenig der Kaiser im Reiche unbeschränkt herrschen darf, so wenig darf dies ein teutscher Regent in seinem Reichslande! —

Man sagt uns: daß unser König mit sanftem Zepter regiere, das Recht eines jeden achte, und seine Millionen Unterthanen wie ein Vater liebe! Wir vernehmen diese Sprache mit Entzücken, und verehren die erhabene Regententugenden dieses unsers großmüthigen Fürsten mit herzlicher Ergebenheit. Aber wir vergessen dabei nicht eine große Wahrheit der politischen Statik: daß nämlich die Stabilität des öffentlichen Wohls mehr in den Gesetzen als in den Menschen zu gründen sey. Es ist das Loos der Menschheit, daß auch gute Fürsten nicht unsterblich sind, und da lehrt die Geschichte: daß dem Marc-Aurel ein Commodus, und ein Domitian dem Titus folgte; wer bürgt aber dafür, daß

die Natur nicht ähnliche Erscheinungen reproducire? Daher glauben wir mit Recht uns Glück zu wünschen, daß wir eine solche Constitution besitzen, deren organische Artikel unserm Regenten die Freyheit geben, so viel Gutes zu thun, als er will, Ihm aber Schranken setzen, wenn Er seine landesherrliche Macht mißbrauchen und das Volk drücken wollte, diese Constitution, als das Palladium unserer Nationalfreyheit zu vertheidigen, gebeut uns ächter teutscher Freyheitssinn, gebeut die Pflicht der Selbsterhaltung, so wie die der Vorsorge für unsere Nachkommenschaft.

Hier liegt also der große Zweck vor Augen, welchen unsere Gemeinden bei den auf uns als Deputirte gestellten Vollmachten bezielten, und die Bewegursachen zu diesem constitutionsmäßigen Bündnisse, welchem auch die Städte Essen und Werden, nebst der Mehrheit der Bauerschaften des Landes Werden beigetreten sind, erhellet, sobald in gerechte Betrachtung gezogen wird, daß seit der im Namen unsers allergnädigsten Königs als Erbfürsten geschehenen Besitznehmung unsers Landes, unsere landständische Verfassung gehemmt, kein Landtag gehalten, kein Etat der öffentlichen Bedürfnisse vorgelegt, keine Rechnungsablage vorgenommen, dagegen aber nebst den alten gewöhnlichen Abgaben eine Menge neuer Auflagen ohne alle verfassungsmäßige Form uns aufgebürdet worden. Hätten wir bei solchem Regierungssystem einen minder edelen Regenten (und wer kann, wie schon oben erwähnt, bei einer erblichen Regierungsfolge dafür Gewähr leisten?) dann könnte weder der Ackersmann auf seine Erndte, noch der Kaufmann auf die Frucht seiner Industrie, weder auch der Rentenierer auf den Belang seiner Zinsen rechnen; der Hauptzweck der Staatsgesellschaft, die Sicherheit des Eigenthums wäre für alle verloren!! Also in den neuern Zeitereignissen lagen die dringendsten Beweggründe, daß wir zur Rettung unserer Constitution Anstalten treffen mußten! —

Und dies große Bedürfniß empfanden wir desto lebhafter, da kein Wächter unserer Constitution, kein Sprecher des Volkes, kein Organ des Landes seine Stimme hörbar werden ließ. Nach dem rohen Naturausdrucke eines großgesinnten teutschen Mannes, sind Landstände „Kettenhunde, die den Hof bewachen, wenn Diebe kommen, und der Hausherr und seine Leute schlafen." Das heißt: Landstände sind Wächter der Landesverfassung, welche dem Landesherrn und seinen Räthen melden sollen, wenn aus Unkunde oder Gefährde jemand einen Eingriff in die Constitution wagt, ein größeres Opfer, als der Staatszweck

fordert,

fordert, erzwingen, und die Wohlfahrt der Bürger seiner Selbstbeglükkung unterordnen will. — Den größten Beruf zu wachen und zu sprechen, haben Landstände wahrlich dann, wenn ein in der Constitution unvorgesehener Regentenwechsel vor sich geht, wenn eine Staatskatastrophe sich ereignet, dann ist es gewiß kritische Zeit, und es thut hoch Noth, den neuen Fürsten und seine Staatsdiener über das Eigenthümliche der Landesverfassung, der Sitten und Gewohnheiten, der grundvertragsmäßig gesicherten, und durch Besitzstand geheiligten Rechte des zu ihm übergehenden Volkes gründlich und edelmüthig zu unterrichten. — Leider hatten wir das Schicksal, daß unter solchen Umständen unsere Landstände schwiegen. Es traf sie zum Theile selbst der politische Blitzstrahl, indem unsere hohen Stifter aufgehoben, und die bei unsern ständischen Versammlungen dadurch abgehende Stimmen nicht reorganisirt wurden. So schien es dann, daß wir alles Vorstandes beraubt, der Fluth der Begebenheiten, und uns selbst überlassen werden sollten! In tiefes Nachdenken hierüber versenkt waren die Aeltesten unserer Gemeinden, desgleichen Zustand, sagten sie, hätten weder sie noch ihre Väter erlebt, und im Ton einer uns alle durchdringenden Wehmuth riefen sie: Wo soll das endlich hinaus? — Eine Zeitlang wußten wir alle nicht, was wir thun sollten; indeß mit stäts reger Aufmerksamkeit, die Hülfe zu finden begierig ist, erlangten wir Kenntniß von einer der teutschen Länder halber, abgeschlossenen Staats-Urkunde, genannt: Deputations-Receß, und schon bei Lesung des 3ten §. wo es heißt: „Aus der getroffenen Vertheilung von Münster, folgt von selbst, daß die ständische Verfassung nicht mehr statt finden kann," zogen wir den für uns tröstlichen Schluß: daß, weil nur in Hinsicht auf dieses Land die Aufhebung der Landstandschaft bestimmt worden, diese fatale Bestimmung auf unser Fürstenthum der beschränkenden Wortfassung gemäß, keine Ausdehnung leide, und dieses auch darum nicht, weil der genannte Grund jener aufgehobenen Landstandschaft, die Vertheilung des Münsterlandes, bei unserem in seiner geographischen Integrität gebliebenen Fürstenthume, keine Anwendung findet. Die lebhafteste reineste Freude, so wie sie nur der ächte teutsche Patriot empfinden kann, erfüllte uns demnach, als wir im 60ten §. weiter lasen: „Die dermalige politische Verfassung der zu säkularisirenden Lande, in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen, ruht, soll ungestört erhalten werden." — Noch mehr bestärkt in unserm Freudengefühle, wurden wir durch die Worte eines Commentators über diesen Text, des, von mehr als hundert im Rath

 der

der Gelehrten geltenden Stimmen, gepriesenen Gaspari, in seinem Werke der Deputations-Receß. Besonders faßten wir dessen Worte Th. 1. S. 64. „die Regenten sollten in ihren Territorien nicht willkührlich, sondern den Reichsgesetzen und der eignen Verfassung eines jeden Landes gemäß, regieren; namentlich soll kein Regent, außer den Steuern, die einmal durch allgemeine Reichs-Gesetze, oder besondere Landes-Grundgesetze gebilligt sind, seine Unterthanen ohne ihre Einwilligung mit Steuern zu belegen, berechtigt seyn. — Die Reichsangehörigen sind befugt, sich bei dem Kaiser über ihre Regenten zu beklagen, wenn diese die landeshoheitlichen Rechte verfassungswidrig mißbrauchen, und der Kaiser ist als Ober-Regent schuldig, ihnen verfassungsmäßig beizustehen. Sie haben das Recht, sich bei verweigerter, oder nicht genügender Justitz, von ihren Landes-Gerichten an den Kaiser zu wenden, und der Kaiser ist verpflichtet, ihnen durch seine und des gesammten Reichs-Gerichte, Recht zu verschaffen."

Man sagt zwaren, daß die Reichsjustitz gegen einen Mächtigen, eine Glocke ohne Klepper (campana sine pistillo) sey, und daß unter gewissen Verhältnissen, die bündigsten Syllogismen mit Bajonetten oder Sechspfündnern widerlegt würden; Allein die höchstmerkwürdige Antwort auf solchen Einwurf lese, der vermessene Zweifler an öffentlichem Recht, mit weilendem Blick in einer beliebten Zeitschrift (dem Häberlinschen Staatsarchiv Heft 42. S. 222 und 23) und in eben diesem Werke (Heft 43. S. 327.) heißt es: „Friedestand besteht nicht ohne Recht — sagt der §. 104. des Reichs-Abschiedes von 1555. und „Ungerechtigkeit verwüstet alle Lande," sagte schon der alte Weise." —

Jedem Gliede des Reichs, auch den Mächtigen, muß an der Erhaltung der Reichsgerichte, und an der Befolgung ihrer Erkenntnisse gelegen seyn, wenn das Vaterland nicht wieder in den wilden unglücklichen Zustand verfallen soll, aus welchem es der Landfriede von 1495 und 1648 der Westphälische Friede Art. 16., der neueste Reichs-Abschied von 1654 §. 179 bis 193, und die Wahl-Capitulation Art. 16. gezogen haben. —

Diesem kommt noch hinzu, daß der vereinte Germanische Reichskörper, so wie die vermittelnden Mächte Frankreich und Rußland, als Guarants der neuen teutschen Verfassung, nicht nur die zum Beßten der Erbfürsten verfaßte Artikel, sondern auch den zum politischen und bürgerlichen Wohl der teutschen Unterthanen festgestellten 60ten Absatz des

vor-

vorgemeldten Deputations-Recesses unverbrüchlich halten zu lassen, mit aller vereinten Macht zugesichert haben. — Indeß mögen auch andere Völkerschaften daher Besorgniß schöpfen, daß sie einem mächtigen Reichsfürsten zur Entschädigung zugefallen sind, so haben wir doch das große glückliche Loos gezogen, daß wir einem Monarchen und Herrn angehören, der seine Macht nur zum Schutze, nicht aber zur Unterjochung seiner Völker braucht; und in dieser auf die moralische Größe eines Fürsten berechneten Zuversicht, nahmen wir im verwichenen Monat Juny keinen Anstand, mit unsern Beschwerden an des Königs Majestät Recurs zu nehmen, unser tiefes Leiden wegen verletzter Constitution zu klagen, und vor allem, um Reorganisation der ständischen Verfassung inständigst zu flehen; Wir sind noch immer in der ehrfurchtvollesten Erwartung, daß Allerhöchstdieselbe unsern constitutionsmäßigen Wunsch zu gewähren, allerhuldreichst geruhen werden. *) —

Was aber von Seiten der Hochlöblichen ꝛc. Cammer zu Hamm uns in jüngerer Zeit fast in Bestürzung versetzte, ist eine auf unsere Beschwerde wegen Einführung des Salz-Regals und Monopols, ertheilte Resolution, worin wir schlechterdings auf einen unterm 23ten May 1802 mit der Französischen Republik geschlossenen Tractat hin- und zugleich angewiesen werden, daß wir einer unbeschränkten Landesherrlichen Macht unterworfen seyen! Ist dem also, dann wäre für uns in dem oben belobten Deputations-Receß kein Heil mehr, unsere Constitution wäre zertrümmert, unsere National-Freyheit zu Grabe gebracht, dann hätten unsere Weiber und Kinder nur noch Thränen, um das verlorene Kleinod des Landes zu beweinen, und uns Männern blieb der einzige melancholische Trost übrig, daß kein Reich der Gewalt von Dauer seyn könne. Doch so weit ists noch nicht gekommen, als die furchtbare Insinuation der Hochlöblichen Cammer lautet; Noch waltet über uns ein milderer Stern, und wir fassen wieder Muth, bei folgenden, mit kaltem Gleichmuth erwogenen Momenten:

1) Jener Tractat, welchen unser König am 23ten May 1802 mit Frankreich schloß, war in Ansehung der teutschen Reichsangelegenheiten nicht definitiv, denn zu Paris trat Er als souveraine Macht auf, es war Ihm aber vorbehalten, bei den Reichs-Friedenshandlungen sich in der Eigenschaft eines Reichsstandes näher zu benehmen.

2) Die Parallele, welche irgendwo gezogen worden, daß, so wie der

*) Dieß ist nun zum Theil in allerhöchster Huld geschehen (No. VI.)

der Kaiser für den Burgundischen Kreis mit dem Venetianischen Staate entschädigt worden, der König eben so berechtigt gewesen sey, sich mit einem unabhängigen Lande entschädigen zu lassen, hält darum nicht Stand, weil die Republik Venedig durch Waffengewalt ganz aufgelöset worden; hingegen Teutschland nur Amputationen erlitten, und als Staatskörper in seinem Hauptsitze das politische Leben noch immer erhalten hat.

3) In keiner der geheimen mit Reichsfürsten geschlossenen Conventionen disponirt Frankreich über teutsches Reichsgebiet eigenwillig, sondern ertheilt nur die Zusage: den Antrag zu machen, sich zu verwenden, daß das Reich für den Entschädigungstitel das Angemessene cedire; so ward auch der Entschädigungsentwurf von Frankreich und Rußland nur in Form einer consultativen Declaration der Reichsdeputation vorgelegt.

4) In der geheimen Convention mit der Französischen Republik d. d. Berlin vom 5ten August 1796, hatten des Königs Majestät zwar zugesagt: daß „wenn von Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich die Rede seyn wird, Höchstdieselbe sich nicht dagen setzen würden, und hätten Sie auf diesen Fall in die Annahme des Princips der Säcularisation eingewilligt, Seine Majestät haben aber auch „den Wunsch, welchen Höchstdenselben Ihre Würde als teutscher Reichsstand, und die damit verbundene Pflichten eingaben, nicht verhehlt, daß die Reichsverfassung und das Reichsgebiet in ihrer ganzen Integrität erhalten werden mögten." — Hat nun aber der König auch hier, wo Er als souveraine Macht handelte, seine Eigenschaft als Reichsstand mit Sorgfalt unterschieden; warum sollte dieser auf Pflichtverhältniß beruhende Unterschied bei dem Pariser Tractat nicht gleichmäßig beachtet werden? und wenn schon der König wegen des reißenden Zeitstroms das ganze Reichsgebiet nicht erhalten konnte; so hängt es ja doch für das Ihm zu Theil gewordene Entschädigungsland, bloß von Ihm ab, seinem wegen Erhaltung der politischen und geographischen Integrität, im Hochgefühl der Pflichten eröffneten Wunsche, volle Wirkung zu geben.

5) Seine Königliche Majestät haben in dem Besitznehmungs-Patent wegen der Entschädigungsländer auf den Lüneviller Frieden ausdrücklich Bezug genommen. Nun aber bekanntlich ist derselbe im

5ten

5ten und 7ten Artikel die Grundlage des von der Reichsdeputation zu Regensburg ausgeführten Entschädigungswerkes.

6) Ist das spätere Churbrandenburgische bei dem Reichsentschädigungswerke abelegte Votum, welches zur Grundlage des hierauf gezogenen Conclusi diente, und gewissermaßen als Matrix des angeführten 60 §. des Deputationsrecesses anzusehen ist, zur Glorie unsers Königs ebenmäßig bekannt.

Wie läßt sich denn allen diesen diplomatischen Beweisen zuwider behaupten, daß wir einer unbeschränkten landesherrlichen Macht unterworfen seyen, daß die Aegide unserer Freyheit gleich einem Götzenbilde zerschlagen, und unsere magna charta wie eine Charteke zerrissen worden? Wie läßt sich dies auch ohne die obige Beweise nur denken von dem glorreichen Stammfolger jenes großen Monarchen, welcher den edelsten Bund schloß zur Aufrechthaltung der teutschen Nationalfreyheit, und mit seiner ganzen Macht schirmen wollte, „die durch ihr Alter ehr„würdige, schon in so manchen mißlichen Zeitläuften bestandene, mit „ruhmwürdiger Arbeit und Kampf errungene, und eben deshalb desto „theuerere freie Verfassung so ganz und rein, wie sie das jetzige Ge„schlecht von edlern Vorfahren erbte, auch der Nachwelt zu überlie„fern??" Dies sind Worte nicht eines uneingeweihten politischen Schriftstellers, sondern des auch bei seinem dermaligen minderen äusseren Glanz in seiner Größe stäts erkannten Preußischen Staatsmannes, der auf Befehl seines Hofes schrieb, die jedem teutschen Patriot unvergeßliche gegen den Zahn der Zeit unverletzbare Schrift: über den teutschen Fürstenbund!

Endlich springt die Ungereimtheit des Satzes, daß unser König das Fürstenthum Essen zufolge des Pariser Tractats unbeschränkt übernommen habe, schon daher in die Augen, weil Allerhöchstderselbe Beschützer des nördlichen Teutschlands war, und weil wir Essender da, zum Behuf der Demarkationskosten in Vergleichung mit andern demarkirt gewesenen Ländern gar übermäßige Beiträge stäts willig geleistet, nebstdem das Königliche Militair zum Theil verpflegt, und durchaus freundschaftlich behandelt haben. Dafür und in seiner großen Eigenschaft als Protector des Nordens, sollte der König uns mit Zernichtung unserer Freyheiten als Beute seiner Monarchie einverleiben wollen? Nein, die-

ser

ser Satz ist schon male sonans, das geht zu weit, und auch das geht zu weit, daß Frankreich unser Land ohne Hinsicht auf das teutsche Reich an Preußen solle abgetreten haben, wer das vertheidigen und consequent bleiben will, der muß auch zugeben, daß ein Gewaltiger dem andern das cediren könne was nicht sein ist; daß Länder wie Zuckerplantagen, und Menschen wie Schaafheerden verkauft, vertauscht, und nach belieben nicht als Selbstzwecke geachtet, sondern als brauchbare Mittel zur Lust benutzt werden können.

Sind diese Folgesätze aber für Menschengefühl beleidigend, und für teutschen Freyheitssinn empörend: strebt es gegen das allgemeine Staatsrecht, und das practische Europäische Völkerrecht, so wie gegen alle Diplomatie, daß unser Land durch den Pariser Tractat abgetreten, darauf einer unbeschränkten landesherrlichen Gewalt unterworfen, und der Preußischen Monarchie einverleibt worden sey; Hat gleichwohl die Hochlöbliche Cammer uns solche furchtverbreitende Insinuation gemacht, und haben wir bereits mehrere Eingriffe in unsere Fundamentalgesetze erfahren, so sind wir freylich bewogen auf unserer Huth zu stehen, mit dem Schild der Constitution uns zu decken, und jedes in der Reichs- und Territorial-Verfassung bewährte Nothmittel zur Hand zu nehmen; wer das aber für Aufwiegelung oder Aufruhr verschreyen wollte, der wäre entweder Schwachkopf oder Verräther an der guten Sache der Menschheit, wäre gräßlicher Verläumder an dem biedern Character eines Volkes, das mit unerschütterlicher Treue an Fürst und Vaterland fest hält; Ja eben dieses Volk, so sehr es das Militair-Zwangssystem scheuet, würde bei nöthiger Landesvertheidigung mit edeler teutscher Mannheit kämpfen, und wer ihm kriegerischen Muth streitig machen wollte, der würde durch schreckliche Erfahrung belehrt, seinen Irrthum büßen. Mit edelem Stolz sehen wir uns auf einen wichtigen politischen Standort hingestellt, und fühlen den hohen Beruf ganz: die Bewohner eines, die Preußische Monarchie deckenden Gränzlandes zu seyn! Der Weg über diese erste Linie, wenn ein Feind Preußens ihn finden könnte, ist nur über den Wall unserer Leichname möglich!! — Dies sind unsere Gesinnungen, Grundsätze und Entschlüsse, die wir hier mit flüchtiger Feder gezeichnet haben, und zur andern gelegenen Zeit näher darstellen werden; Für jetzt bitten wir

Eure

Eure Hochedelgeboren: diese Erklärung höchsten Ortes, mittelst dero Berichts, vorzulegen, damit die von gehässigen Menschen gegen uns gemachten widrigen Eindrücke gänzlich vertilgt werden.

Wir beharren mit aller Hochachtnng

Eurer Hochedelgeboren

dienstliche

Special-Deputirte der sämtlichen Bauerschaften des Fürstenthums Essen.	Paus. Rullich. Grotte. Kleinefeld.
Der Ort- und Bauerschaften des Stifts Rellinghausen.	Frölich. Koort. Gieße. Becker.
Der neuen Bauerschaften in Werden.	Meckenstock. Büsgen.
Der Herrschaft Byfang.	Rose. Fahrenberg.

Essen den 28ten September
1804.

(Die eben eingegangenen mehrere Beschwerden hebende allerhöchste Resolution auf die Vorstellung No. I. wird nebst andern im nächsten Heft, mit ehrfurchtsvollen Noten begleitet erscheinen.)